

## **BGer 8C\_379/2018 vom 23. Mai 2018**

Bundesgericht, 2018-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_379\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_379_2018)

FR: TF 8C\_379/2018 du 23 mai 2018

IT: TF 8C\_379/2018 del 23 maggio 2018

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_379/2018

Urteil vom 23. Mai 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiberin Berger Götz.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,

Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

vom 29. März 2018 (IV.2017.01029).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 30. April 2018 gegen einen Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. März 2018,

in die Verfügung des Bundesgerichts vom 1. Mai 2018, worin A. \_\_\_\_\_ darauf hingewiesen wurde, dass der vorinstanzliche Entscheid vom 29. März 2018 (gegen den sich die Beschwerde richtet) fehle und dieser Mangel bis spätestens am 11. Mai 2018 zu beheben sei, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe,

in Erwägung,

dass der Rechtsschrift unter anderem der Entscheid beizulegen ist, gegen den sie sich richtet ( Art. 42 Abs. 3 BGG ),

dass bei Fehlen der vorgeschriebenen Beilagen eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt wird mit der Androhung, die Rechtsschrift bleibe sonst unbeachtet ( Art. 42 Abs. 5 BGG ),

dass die Verfügung vom 1. Mai 2018 vom Beschwerdeführer nicht bei der Post abgeholt und in der Folge an das Bundesgericht zurückgesandt worden ist, weshalb sie nach Gesetz ( Art. 44 Abs. 2 BGG ) und Rechtsprechung ( BGE 134 V 49 E. 4 S. 51 f.) am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch (Mittwoch, 2. Mai 2018), somit am Mittwoch, 9. Mai 2018, als zugestellt gilt,

dass die gesetzte Frist zur Einreichung des angefochtenen Entscheids (11. Mai 2018) ungenützt abgelaufen ist, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten ist ( Art. 42 Abs. 3 und 5 BGG ),

dass selbst bei erfolgter Einreichung des vorinstanzlichen Entscheids auf die Beschwerde nicht einzutreten wäre, hat doch ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Eingabe auch diesen inhaltlichen Mindestanforderungen klarerweise nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 23. Mai 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.